

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 – Geltung

1. Unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“).
2. Unsere AGB gelten für unsere sämtlichen Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratung, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AGB als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
3. Unsere AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung, auch wenn ihr Text unserem Kunden nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.
4. Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

§ 2 – Angebot und Abschluss, Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes geregelt wird. Ein Vertragsangebot des Kunden können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde an sein Vertragsangebot gebunden.
2. Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Geht unsere Auftragsbestätigung verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren. Unsere schriftliche Bestätigung bestimmt den Gegenstand, den Umfang der Lieferung oder Leistung und deren Qualität. Im Übrigen kommt ein Vertrag zustande, wenn wir die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos innerhalb der Lieferfrist des Vertragsangebotes unseres Kunden bzw., falls dort keine Lieferfrist aufgeführt ist, innerhalb der Leistungszeit nach § 271 BGB ausführen.
3. Soweit ein Bestätigungserschreiben des Kunden von unserer Auftragsbestätigung abweicht, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Inhalt des Vertrages, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.
4. Unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung liegen ausschließlich unsere jeweils gültigen Leistungserklärungen für Asphaltmischgutsorten (abrufbar unter <https://amat-asphalt.de/qualitaet.html>) zu Grunde, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Leistungsverzeichnisse, auf die der Kunde Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Auftragsbestätigungen darauf Bezug nehmen, und nur insoweit, als sie uns offen gelegt werden.
5. Für die richtige Auswahl der Asphaltmischgutsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich. Er hat die einschlägigen technischen Normen zu beachten. Wir führen keine technischen Beratungen durch, es sei denn, solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
6. Die im Internet, in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltenen Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben sowie Warenbeschreibungen sind keine Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB; sie dienen nur der allgemeinen Information und der Veranlassung von Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden. Druckfehler, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Beschreibungen der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung in Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Erstprüfungen oder Ähnlichem beinhalten keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien.
7. Wir behalten uns nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs vor, die auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen oder Anforderungen oder Änderungen von technischen Normen beruhen, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefer- oder Leistungsumfangs beeinträchtigen oder die aus technischen

Gründen erforderlich oder gleichwertig sind. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche und Rechte ist unser Vertragspartner in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Änderung des Liefer- oder Leistungsumfangs erheblich und für ihn nicht zumutbar ist.

8. Bei oder nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern mit unserem Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

§ 3 – Preise, Preiserhöhung und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“, das heißt frei verladen auf LKW und verwogen ab unserem Asphaltmischwerk Taben (Standort im Quarzitsteinbruch Düro, Saarhausen, 54441 Taben-Rodt). Die Preise schließen die Kosten für Fracht, Maut, etwaige Versicherungen und sonstige Nebenkosten nicht ein; diese trägt der Kunde.
2. Soweit Listenpreise vereinbart sind, gelten unsere am Tag der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise „ab Werk“. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen „ab Werk“ vor.
3. Ist Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart, beinhaltet der Preis ohne Umsatzsteuer die Lieferung durch Sattelzüge mit einer Ausladung von mindestens fünfundzwanzig (25) t. Mindermengen berechtigen zur Berechnung von Mindermengenzuschlägen. Der Preis „frei Baustelle“ gilt für die Lieferung zu einer ungehindert erreichbaren und einwandfrei befahrbaren Entladestelle. Der Preis gilt grundsätzlich nur für die Entladung an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedene Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfaahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Warte- und Entladezeit an der Baustelle von max. fünfzehn (15) Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Wartezeiten hat der Kunde uns gesondert und im angemessenen Umfang zu vergüten.
4. Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sind Lieferungen in das Ausland vereinbart, hat der Kunde uns sämtliche von uns im Ausland oder beim Export ins Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben zu erstatten.
5. Grundlage unserer mit den Kunden vereinbarten Preise sind die bei Vertragsabschluss gegebenen preisbildenden Kostenfaktoren. Erhöhen sich bei Aufträgen, die von uns später als acht (8) Wochen nach Abschluss des Vertrages zu erfüllen sind, die preisbildenden Kostenfaktoren, insbesondere die Einkaufspreise für Bitumen oder andere Rohstoffe, Energie, Hilfs- und Betriebsstoffe, öffentliche Lasten und/oder die Lohnkosten, so sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils des Kostenfaktors an den Gesamtkosten der Lieferung und dessen Erhöhung einen verhältnismäßig erhöhten Preis zu verlangen. Bei Lieferung frei Baustelle sind wir berechtigt, auch Erhöhungen der Fracht, Maut oder sonstigen Transportkosten an den Kunden weiterzugeben. Die Preiskorrektur muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der Kostenfaktoren bzw. Fracht-, Maut- oder sonstigen Transportkosten gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind, nur, wenn die Veränderungen für uns unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Festsetzung der Preiserhöhung nach vorstehenden Maßgaben erfolgt durch uns nach billigem Ermessen, § 315 BGB.
- § 313 BGB bleibt im Übrigen von vorstehender Regelung zur Preiserhöhung unberührt.
6. Wir behalten uns das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, unsere Rechnungen netto sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Skontoziehung ist nicht zulässig, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart und alle zum Zeitpunkt der Skontoziehung fälligen Rechnungen werden gleichzeitig mit ausgeglichen.
7. Uns stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Kommt unser Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er uns Zinsen in Höhe

unserer Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Weiter gehende Ansprüche und Rechte wegen des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben hieron unberührt.

8. Wir sind berechtigt, Rechnungen in Papierform oder in elektronischer Form zu stellen.

9. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner dreißig (30) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug kommt, bleibt unberührt. Schecks oder Wechsel werden von uns nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; wir können sie jederzeit zurückgeben; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Sämtliche anfallenden Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Scheck- oder Wechselbegebung gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.

10. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind. Wegen einer Mängelrüge darf unser Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann und nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

§ 5 – Vermögensverschlechterung des Kunden

1. Wird über das Vermögen unseres Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit unseres Kunden ergibt, oder wird uns eines der vorstehenden Ereignisse, wenn es schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Kunden verlangen.

2. Kommt unser Kunde unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, dass wir nach Fristablauf weitere Lieferungen oder Leistungen ablehnen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung zu verlangen.

3. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechseld oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten.

§ 6 – Gewichts- und Mengenermittlung

1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Maßgebend für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk von uns auf einer geprüften Waage ermittelte Gewicht.

2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 7 – Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort sämtlicher Lieferungen und Leistungen unser Asphaltmischwerk Taben (Standort im Quarzsteinbruch Düro, Saarhausen, 54441 Taben-Rodt). Dies gilt auch bei Vereinbarung der Lieferung „frei Baustelle“. Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden ist der Sitz unserer Verwaltung in 42349 Wuppertal, Korzerter Straße 18.

2. Ist Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart, muss die Abladestelle von Fahrzeugen mit vierzig (40) t zugelassenem Gesamtgewicht gut und gefahrlos erreichbar und wieder zu verlassen sein. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren

Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrtsweg voraus. Bei Zweifeln hat der Kunde uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit dem Bodendruck des Transportfahrzeugs standhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Transportfahrzeug ist generell, insbesondere beim Rückwärtsfahren, von geeignetem Personal einzufahren. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme des Asphaltmischguts und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unsere auf dem Lieferschein angegebene Asphaltmischgutsorte als anerkannt.

3. Bei verweigerter, verspäteter, verzögter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Asphaltmischguts und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Kunden bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 8 – Versand und Gefahrenübergang, Versicherung

1. Die Gefahr geht in jedem Fall unabhängig vom Ort der Versendung mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf unseren Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung am Einsatzort des Kunden abzuliefern haben, sofern wir die Versendung zum Einsatzort nicht mit eigenem Personal vornehmen.

2. Fehlern Versandvorschriften unseres Kunden oder erscheint eine Abweichung von solchen erforderlich, versenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zur billigsten oder schnellsten Verfrachtung.

3. Nur auf Wunsch unseres Kunden und auf seine Kosten versichern wir den Liefergegenstand gegen jedes von unserem Kunden gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschadensfälle sind uns unverzüglich anzulegen; ferner hat der Empfänger bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

4. Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden oder aus von unserem Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Kunden.

§ 9 – Lieferfristen, Teillieferungen und -leistungen

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auf Abruf bestellte Lieferungen/Leistungen sind innerhalb von vier (4) Monaten nach unserer Auftragsbestätigung abzunehmen, wobei der gewünschte Liefertermin rechtzeitig, mindestens aber vier (4) Wochen zuvor uns schriftlich mitzuteilen ist.

2. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände, die für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind, uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung oder die Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung oder Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; das gleiche Recht hat der Kunde. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, weiterhin den Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen wegen nicht rechtzeitiger, richtiger oder vollständiger Belieferung durch unsere Lieferanten, Personalmangel z.B. durch Krankheit oder Unfall, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Kälteperioden, bei denen die Lieferung von Asphaltmischgut unter Einhaltung der für den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Temperaturen gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken nicht möglich ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernnden Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

3. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem unser Kunde mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

4. Wir sind berechtigt, jederzeit Teillieferungen/Teilleistungen, sofern dies die Lieferung oder Leistung zulässt, vorzunehmen und separat zu berechnen.

§ 10 – Erklärung über Wahl der Rechte nach Fristsetzung zur Nacherfüllung

In allen Fällen, in denen unser Kunde uns wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Lieferung eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist, sind wir berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass er sich innerhalb angemessener Frist dazu erklärt, ob er trotz Fristablaufs weiterhin den Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung geltend macht oder zu den anderen, ihm wahlweise gegebenen Rechten übergeht. Erklärt unser Kunde sich innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht, ist der Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen. Teilt unser Kunde innerhalb der ihm gesetzten und angemessenen Frist mit, dass er weiterhin Erfüllung/Nacherfüllung verlangt, bleibt es ihm unbekommen, hierzu erneut eine Frist zu setzen und im Fall ihres fruchtlosen Verstreichens von den anderweitigen Rechten Gebrauch zu machen.

§ 11 – Verzug, Ausschluss der Leistungspflicht

Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen, so bestimmt sich unsere Haftung grundsätzlich nach § 12 Ziffer 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug und liegt lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit unsererseits vor, so sind Schadensersatzansprüche unseres Kunden auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Netto-Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch 5% des Netto-Lieferwertes beschränkt, wobei es uns vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

2. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hat unser Kunde nur, wenn er uns zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, uns eine angemessene Frist von weniger als vier (4) Wochen einzuräumen, sofern im Einzelfall eine mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist.

3. Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug, ist unser Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei unserem Kunden vorbehalten bleibt, uns eine angemessene Frist von weniger als vier (4) Wochen einzuräumen, sofern im Einzelfall eine mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist. Ein dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Käufer hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr.

4. Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt.

5. Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Regelungen und § 12 Ziffer 5 gelten nicht, wenn es um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Vertragspartners geht, es sich um Schäden nach § 82 DSGVO handelt oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, darüber hinaus im Fall des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

§ 12 – Beschaffenheit, Haftung für Mängel und Schadensersatz

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Qualität des gelieferten Asphaltmischguts durch eine gemäß der Bauproduktenverordnung – CPR – vom 9. März 2011 zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle („WPK“) in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen harmonisierten Normen sichergestellt. Von uns geliefertes Asphaltmischgut kann Anteile an Ausbauasphalt enthalten. Die Asphaltmischgutsorten und die für deren Eigenschaften erklärten Kategorien sind, sofern im

Angebot keine Konkretisierung erfolgt, den Leistungserklärungen zu entnehmen. Unsere aktuellen Leistungserklärungen können unter der Internetadresse <https://amat-asphalt.de/qualitaet.html> abgerufen werden.

2. Ansprüche unseres Kunden wegen Mängeln der Sache setzen voraus, dass er seinen in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Unterlässt unser Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Untersuchung und Rüge, so kann er Ansprüche wegen der anzuseigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten arglistig gehandelt. Eine ordnungsgemäße Untersuchung setzt, außer bei offensichtlichen Mängeln, eine Probenahme entsprechend den jeweils gültigen Normen voraus. Fahrer (gleich ob von uns oder beauftragten Unternehmen), unsere Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt.

Bei Lieferung „ab Werk“ trägt unser Kunde die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Mangels, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Lieferung „frei Baustelle“, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

3. Die Rechte unseres Kunden wegen Mängeln bestimmen sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass für die Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung auch unsere Produktionskapazität berücksichtigt werden muss. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5. Ist nur ein Teil der von uns gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich das Recht unseres Vertragspartners, die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für unseren Vertragspartner unzumutbar ist.

4. Ansprüche unseres Kunden wegen Mängeln verjähren, sofern sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt, mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Für den Schadensersatz- und Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 437 Ziffer 3, 478, 634 Ziffer 4 BGB bleibt es jedoch bei der gesetzlichen Frist, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit unseres Vertragspartners geht oder um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. In den Fällen der §§ 478, 479 BGB bleibt es bei den dort getroffenen Regelungen, für den Anspruch auf Schadensersatz gelten jedoch auch dann die vorstehenden Sätze 1, 2, und 3. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners in dem sich aus nachfolgender Ziffer ergebenden Umfang beschränkt.

5. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, und die Haftung für Schäden nach § 82 DSGVO ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden unseres Kunden haften wir nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Haben wir den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haften wir nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche unseres Kunden wegen Pflichtverletzung, Leistungs-hindernis, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung vereinbarter Garantien, wenn und soweit die Garantie den Zweck hatte, den Kunden vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu bewahren.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall auch für Folgeschäden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 – Produzentenhaftung

Unser Kunde hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Kunden hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Kunden begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetreterner Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Kunde uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetreterner Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Kunden, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 437 Ziff. 3, 478, 634 Ziff. 4 BGB oder aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei uns in Bezug auf die Fehler oder Mängel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 14 – Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Das gelieferte Asphaltmischgut bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Forderungen, die wir gegen unseren Kunden haben (Vorbehaltsware). Diese Sicherheit werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr nomineller Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Der Kunde darf unser Asphaltmischgut weder verpfänden noch sicherungs-übereignen. Unser Kunde ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie zu verarbeiten und insbesondere mit Sachen anderer, auch mit einem fremden Grundstück, zu verbinden. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass unser Kunde die Sache wie ein Entleihgeber für uns verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt. Ist jedoch die von uns gelieferte Ware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Sachen, an denen uns nach vorstehenden Vorschriften (Mit-) Eigentum zusteht, sind im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Unser Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Kunde bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an uns ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. Wir ermächtigen unseren Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat unser Kunde unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von unserem Kunden gesondert zu erfassen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, ist unser Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner

bekanntzugeben, uns die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei wir berechtigt sind, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte unseres Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne unseren Widerruf.

4. Unser Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.

5. Unser Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

7. Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist unser Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Kunden geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

§ 15 – Abtretung

Zur Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche jedweder Art ist unser Kunde nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt.

§ 16 – Datenschutz

Informationen über die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten personenbezogenen Daten können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden.

§ 17 – Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen unseres Kunden, die diesem gegen uns oder gegen mit uns im Sinn des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern unser Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein mit uns verbundenes Unternehmen handelt.

§ 18 – Baustoffüberwachung

Unseren für die Eigenüberwachung zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten sowie den für die Fremdüberwachung Beauftragten sowie der Obersten Baubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die beliebte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 19 – Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Verwaltung in Wuppertal, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Kunden auch an einem anderen, für ihn nach § 12 ff. ZPO geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

2. Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kauf- und/oder Werkvertragsrechts.